

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 18. Dezember	1985
-------	-----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
Zwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	169	Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes . . . . .	179
Einundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	170	Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung . . . . .	179
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	170	Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	180
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	172	Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen . . . . .	183
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer . . . . .	175	Ergänzungsausbildung 1986/89 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit . . . . .	183
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	176	Rechtssammlung . . . . .	183
Bestätigung von Notverordnungen . . . . .	177	Berichtigung . . . . .	184
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1986 . . . . .	178	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde Rotthausen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke . . . . .	184
		Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	184
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	186

## Zwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 15. November 1985

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Kirchenordnung

Artikel 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

#### Artikel 2

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Veränderungen des Kirchengebietes, die durch Veränderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten. Die entsprechenden Verträge werden durch Beschluß der Kirchenleitung in Kraft gesetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. November 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Linnemann

## Einundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 15. November 1985

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

1. Artikel 11 der Kirchenordnung wird ein Absatz 2 angefügt.

(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, daß in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

2. Vor den jetzigen Absatz 1 des Artikels 11 der Kirchenordnung ist zu setzen: „(1)“

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. November 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Linnemann

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158)/18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6) und 3. November 1976 (KABl. S. 132)

Vom 14. November 1985

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel I

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.“

2. Die Absätze 2 und 3 von § 1 werden in einem neuen § 2 als dessen Absätze 1 und 2 zusammengefaßt.

3. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

#### „§ 3

(1) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle hat der Kirchenkreis zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Wahl zu berufen.

(2) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle kann das Landeskirchenamt einmal dem Kirchenkreis einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.“

4. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

#### „§ 4

Die Freigabe der kreiskirchlichen Pfarrstelle wird vom Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekanntgemacht mit dem Hinweis, ob dem Kirchenkreis das freie Wahlrecht zusteht oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.“

5. Der bisherige § 2 wird § 5; § 5 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§ 5

(1) Zum Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Pfarrerdienstrecht besitzt.

(2) Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen schriftlich anerkannt haben und vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen sein.“

6. Es wird ein neuer § 6 eingefügt:

#### „§ 6

(1) Hat der Kirchenkreis das freie Wahlrecht, sind die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

(2) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, sind die Bewerbungen an das Landeskirchenamt zu richten.“

7. Der bisherige § 3 wird § 7; § 7 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§ 7

In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden. Der Kreissynodalvorstand hat zuvor den für das Arbeitsgebiet zuständigen Syn-

odalausschuß oder Synodalbeauftragten zu hören.“

8. Der bisherige § 5 wird § 8; § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8

(1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die in die engere Wahl gezogenen Bewerber eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon zu benachrichtigen.“

9. § 4 Absatz 1 und § 6 Absätze 1 und 2 werden mit folgendem Wortlaut als neuer § 9 zusammengefaßt:

„§ 9

(1) Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. Die Wahl findet in einer Sitzung statt.

(2) Ist ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes verhindert, an der Wahl teilzunehmen, übt sein Stellvertreter das Wahlrecht aus. Nimmt der Synodalassessor als Vertreter des Superintendenten an der Wahl teil, wird sein eigenes Wahlrecht durch den Stellvertreter des Synodalassessors ausgeübt.“

§ 4 Absätze 2 und 3, § 6 Absatz 3 werden ersatzlos gestrichen.

10. Es wird ein neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.

(2) Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.

(3) Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.

(4) Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Absatz 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten. Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungs-

verfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung. § 3 bleibt unberührt.“

11. § 7 wird § 11; § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11

(1) Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.

(2) Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.“

12. § 8 wird § 12; § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 12

(1) Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären und zu bestätigen, daß er die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis des Diensteinkommens zur Kenntnis genommen hat.

(2) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder wird die Berufung nicht bestätigt, so hat der Kreissynodalvorstand alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.“

13. Der bisherige § 9 wird § 13; diese Vorschrift wird § 13 Absatz 1 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13

(1) Der Superintendent übersendet die Erklärungen des Gewählten gemäß § 12, den Protokollbuchauszug über die Wahl, die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis über das Diensteinkommen dem Landeskirchenamt.“

In § 13 werden die Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(2) Durch die Dienstanweisung wird auch der Dienst des Pfarrers an Wort und Sakrament näher geregelt.

(3) Die Dienstanweisung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

14. § 10 wird § 14; in § 14 Absatz 1 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt und in § 14 Absatz 2 Buchstabe c) werden die Worte „durch Werben um Stimmen oder sonst“ ersatzlos gestrichen.

15. § 11 wird § 15; § 15 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Gewählte tritt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses in die Rechte und Einkünfte des Pfarramtes ein. Der Beginn des Dienstverhältnisses bestimmt sich nach Maß-

gabe des Pfarrerdienstgesetzes. War der Gewählte bereits Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.“

16. Nach § 15 wird eine neue Überschrift eingefügt:

„III. Verfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes“

17. Es wird ein neuer § 16 eingefügt:

„§ 16

(1) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, kann es einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann mit mehr als der Hälfte der Stimmen seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes einen der vorgeschlagenen Bewerber wählen. Für die Wahl und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 11 bis 15.

(3) Macht der Kreissynodalvorstand von der Möglichkeit der Wahl innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Vorschlagsrechts keinen Gebrauch oder scheidet die Wahl innerhalb dieser Frist, so kann das Landeskirchenamt eine Berufung beschließen. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß in den Fällen der §§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 14 Absätze 1 und 2 Buchstabe d die Kirchenleitung entscheidet.

18. Die Überschrift „III. die Einführung des Pfarrers“ erhält die Ordnungsziffer „IV“.

19. § 12 wird § 17.

20. Die Überschrift „IV. Sonstige Bestimmungen“ erhält die Ordnungsziffer „V.“

21. § 13 wird § 18.

Satz 1 wird ersatzlos gestrichen. Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die im Pfarrerdienstgesetz dem Presbyterium zugewiesenen Aufgaben werden durch den Kreissynodalvorstand wahrgenommen.“

22. § 14 wird ersatzlos gestrichen.

23. Es wird ein neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Besetzungsfälle gelten jeweils als erster Besetzungsfälle ohne Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes.“

24. Es wird ein neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.“

25. Die bisherigen §§ 15 und 16 sind gegenstandslos.

#### Artikel II

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Bielefeld, den 14. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. November 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Linnemann

## Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 6. Dezember 1985

Aufgrund des Artikels II Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1985 (KABl. 1985 S. 170) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 158) in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

- den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6),
- das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Kir-

chengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 132),

- den am 1. Januar 1986 in Kraft tretenden Artikel I des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1985 (KABl. 1985 S. 170).

Bielefeld, den 6. Dezember 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Sievert

**Kirchengesetz**  
**über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**Vom 6. Dezember 1985**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Über die Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt auf Antrag der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann in besonderen Fällen dem Kreissynodalvorstand das Antragsrecht übertragen.

(2) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.

§ 2

(1) Die Erledigung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt durch den Superintendenten anzuzeigen.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.

§ 3

(1) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle hat der Kirchenkreis zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Wahl zu berufen.

(2) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle kann das Landeskirchenamt einmal dem Kirchenkreis einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.

§ 4

Die Freigabe der kreiskirchlichen Pfarrstelle wird vom Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekanntgemacht mit dem Hinweis, ob dem Kirchenkreis das freie Wahlrecht zusteht oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.

§ 5

(1) Zum Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Pfarrerdienstrecht besitzt.

(2) Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen schriftlich anerkannt haben und vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen sein.

§ 6

(1) Hat der Kirchenkreis das freie Wahlrecht, sind die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

(2) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, sind die Bewerbungen an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 7

In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvor-

stand und dem Landeskirchenamt stattfinden. Der Kreissynodalvorstand hat zuvor den für das Arbeitsgebiet zuständigen Synodalausschuß oder Synodalbeauftragten zu hören.

§ 8

(1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die in die engere Wahl gezogenen Bewerber eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon zu benachrichtigen.

II. Verfahren bei freiem Wahlrecht  
des Kirchenkreises

§ 9

(1) Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. Die Wahl findet in einer Sitzung statt.

(2) Ist ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes verhindert, an der Wahl teilzunehmen, übt sein Stellvertreter das Wahlrecht aus. Nimmt der Synodalassessor als Vertreter des Superintendenten an der Wahl teil, wird sein eigenes Wahlrecht durch den Stellvertreter des Synodalassessors ausgeübt.

§ 10

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.

(2) Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.

(3) Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.

(4) Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Abs. 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten. Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungsverfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung. § 3 bleibt unberührt.

## § 11

(1) Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigtem Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.

(2) Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

## § 12

(1) Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären und zu bestätigen, daß er die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis des Dienstinkommens zur Kenntnis genommen hat.

(2) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder wird die Berufung nicht bestätigt, so hat der Kreissynodalvorstand alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.

## § 13

(1) Der Superintendent übersendet die Erklärungen des Gewählten gemäß § 12, den Protokollbuchauszug über die Wahl, die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis über das Dienstinkommen dem Landeskirchenamt.

(2) Durch die Dienstanweisung wird auch der Dienst des Pfarrers an Wort und Sakrament näher geregelt.

(3) Die Dienstanweisung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## § 14

(1) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

- (2) Die Bestätigung ist zu versagen, wenn
- a) in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen,
  - b) der Gewählte nicht wählbar war,
  - c) der Gewählte auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,
  - d) ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.

## § 15

(1) Der gewählte Pfarrer muß innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch den Kreissynodalvorstand ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.

(2) Der Gewählte tritt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses in die Rechte und Einkünfte des Pfarramtes ein. Der Beginn des Dienstverhältnisses bestimmt sich nach Maßgabe des Pfarrerdienstgesetzes. War der Gewählte bereits Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.

## III. Verfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes

## § 16

(1) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, kann es einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann mit mehr als der Hälfte der Stimmen seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes einen der vorgeschlagenen Bewerber wählen. Für die Wahl und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 11 bis 15.

(3) Macht der Kreissynodalvorstand von der Möglichkeit der Wahl innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Vorschlagsrechts keinen Gebrauch oder scheitert die Wahl innerhalb dieser Frist, so kann das Landeskirchenamt eine Berufung beschließen. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß in den Fällen der §§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 14 Absätze 1 und 2 Buchstabe d die Kirchenleitung entscheidet.

## IV. Die Einführung des Pfarrers

## § 17

Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach der Agenda in sein Amt ein. Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. Die Mitglieder der Kreissynode und des zuständigen Ausschusses sowie die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.

## V. Sonstige Bestimmungen

## § 18

Die im Pfarrerdienstgesetz dem Presbyterium zugewiesenen Aufgaben werden durch den Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

## § 19

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Besetzungsfälle gelten jeweils als erster Besetzungsfall ohne Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes.

## § 20

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer

Vom 14. November 1985

### § 1

#### Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 54), geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pfarrer-Umzugskostengesetz – PfUKG)“
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Jeder Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramtes von seiner Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) eine Umzugskostenvergütung, bestehend aus Umzugskostenentschädigung, Reiseentschädigung und Einrichtungsbeihilfe. Das gleiche gilt, wenn einem Pfarrer während seiner Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung zugewiesen wird.“
3. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Wenn ein dienstfähiger Pfarrer vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Amtsantritt seine bisherige Pfarrstelle verläßt, so hat die neue Anstellungskörperschaft der bisherigen die verauslagte Umzugskostenvergütung zu erstatten.“
4. §§ 7 bis 10 erhalten folgende Fassung:  

### „§ 7

(1) Der Pfarrer, der in den Wartestand oder Ruhestand tritt oder versetzt wird, erhält von seiner bisherigen Anstellungskörperschaft die Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1, wenn er innerhalb der von seiner bisherigen Anstellungskörperschaft bestimmten angemessenen Frist die Dienstwohnung räumt.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Pfarrer, dessen nach § 1 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes begrenzte Amtszeit endet oder der im Interesse des Dienstes abberufen ist, nicht zugleich in eine neue Pfarrstelle berufen wird. Im Falle der Abberufung erfolgt die Erstattung der Umzugskostenvergütung durch die Landeskirche.

(3) Wird der Pfarrer, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 seine bisherige Pfarrstelle verloren hat, mit der Wahrnehmung eines hauptberuflichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 53 Absatz 1, 57 Absatz 2 oder 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes beauftragt, so erhält er von der Beschäftigungsstelle die Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist.

(4) Fällt die Räumung der Dienstwohnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einem Umzug nach Absatz 3 zusammen, so findet nur Absatz 3 Anwendung.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Pfarrers.

### § 8

(1) Pastoren im Hilfsdienst erhalten von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. Die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1 gewährt.

(2) Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe richtet sich nach dem Familienstand des Pastors im Hilfsdienst.

Aus besonderen Gründen kann die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung gewährt werden.

Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Wird der Pastor im Hilfsdienst in unmittelbarem Anschluß an den Hilfsdienst von der Körperschaft, bei der er im Hilfsdienst beschäftigt war, zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlaß nicht erneut um, so erhält er für den Umzug, für den eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt wurde, nachträglich die Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1 unter Anrechnung der gewährten Umzugskostenbeihilfe. Der Betrag der gewährten Umzugskostenbeihilfe ist der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(4) Einem Pastor im Hilfsdienst, der aus Anlaß der Beendigung seines Hilfsdienstes eine ihm vermietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung räumt, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.

### § 9

§§ 1 bis 7 gelten für Prediger, § 8 für Prediger im Hilfsdienst entsprechend.

### § 10

Der Anstellungskörperschaft bleibt es überlassen, etwaige nach bisherigem Recht zur Deckung von Umzugskosten Verpflichtete nach Maßgabe der bestehenden Verpflichtung zur Erstattung der Umzugskosten in Anspruch zu nehmen.“

### § 2

#### Übergangsregelung

Vor dem 1. Januar 1986 beendete Umzüge werden nach den bis zum 31. Dezember 1985 geltenden

Bestimmungen des Pfarrer-Umzugskostengesetzes behandelt, soweit diese günstiger sind.

### § 3

#### **Neufassung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes**

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, das Pfarrer-Umzugskostengesetz in geltendem Wortlaut mit neuem Datum bekanntzumachen.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. November 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Linnemann

## **Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom 4. Dezember 1985**

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer vom 14. November 1985 (KABl. 1985 S. 175) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrer-Umzugskostengesetzes in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 54),
2. § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und

Vikare vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 32),

3. § 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer vom 14. November 1985 (KABl. 1985 S. 175).

Bielefeld, den 4. Dezember 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dringenberg

Az.: 46827/85/B 11-01

## **Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pfarrer-Umzugskostengesetz – PfUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985**

### § 1

(1) Jeder Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramtes von seiner Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) eine Umzugskostenvergütung, bestehend aus Umzugskostenentschädigung, Reiseentschädigung und Einrichtungsbeihilfe. Das gleiche gilt, wenn einem Pfarrer während seiner Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung zugewiesen wird.

(2) Bei den unter einem Pfarramt vereinigten Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Leistungen gemäß Absatz 1 beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen der Kreissynodalvorstand.

### § 2

(1) Die Umzugskostenentschädigung besteht in der Erstattung der Beförderungskosten des Umzugsgutes des Pfarrers und seiner Familie von der alten bis zur neuen Wohnung einschließlich der verkehrsüblichen Nebenkosten.

(2) Der Umzug ist mit dem nachweislich geringsten Kostenaufwand durchzuführen. Auch darf nur ein Laderaum von höchstens 20 m Möbelwagen

oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt, so ist die Entschädigung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligten Raum herabzusetzen.

(3) Das Nähere hierüber regeln die Ausführungsbestimmungen.

### § 3

Die Reiseentschädigung besteht in dem Ersatz der Fahrkosten für die Reise des Pfarrers, seiner Familie und der Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort.

### § 4

Die Höhe der Einrichtungsbeihilfe richtet sich nach dem Familienstand des Empfängers. Sie wird in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

### § 5

Unter Familie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Ehefrau und Kinder zu verstehen, ferner Eltern, andere nahe Verwandte und Pflegekinder, soweit der Pfarrer ihnen in seinem Hausstand Wohnung und Unterhalt aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung gewährt.



## § 6

(1) Ein Verzicht auf die Umzugskostenvergütung ist unzulässig.

(2) Wenn ein dienstfähiger Pfarrer vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Amtsantritt seine bisherige Pfarrstelle verläßt, so hat die neue Anstellungskörperschaft der bisherigen die verauslagte Umzugskostenvergütung zu erstatten.

(3) Leistungen aus Anlaß eines Umzuges, die das in diesem Kirchengesetz bestimmte Maß übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## § 7

(1) Der Pfarrer, der in den Wartestand oder Ruhestand tritt oder versetzt wird, erhält von seiner bisherigen Anstellungskörperschaft die Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1, wenn er innerhalb der von seiner bisherigen Anstellungskörperschaft bestimmten angemessenen Frist die Dienstwohnung räumt.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Pfarrer, dessen nach § 1 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes begrenzte Amtszeit endet oder der im Interesse des Dienstes abberufen ist, nicht zugleich in eine neue Pfarrstelle berufen wird. Im Falle der Abberufung erfolgt die Erstattung der Umzugskostenvergütung durch die Landeskirche.

(3) Wird der Pfarrer, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 seine bisherige Pfarrstelle verloren hat, mit der Wahrnehmung eines hauptberuflichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 53 Absatz 1, 57 Absatz 2 oder 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes beauftragt, so erhält er von der Beschäftigungsstelle die Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist.

(4) Fällt die Räumung der Dienstwohnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einem Umzug nach Absatz 3 zusammen, so findet nur Absatz 3 Anwendung.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Pfarrers.

## § 8

(1) Pastoren im Hilfsdienst erhalten von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeord-

net worden ist. Die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1 gewährt.

(2) Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe richtet sich nach dem Familienstand des Pastors im Hilfsdienst.

Aus besonderen Gründen kann die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung gewährt werden.

Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Wird der Pastor im Hilfsdienst in unmittelbarem Anschluß an den Hilfsdienst von der Körperschaft, bei der er im Hilfsdienst beschäftigt war, zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlaß nicht erneut um, so erhält er für den Umzug, für den eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt wurde, nachträglich die Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1 unter Anrechnung der gewährten Umzugskostenbeihilfe. Der Betrag der gewährten Umzugskostenbeihilfe ist der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(4) Einem Pastor im Hilfsdienst, der aus Anlaß der Beendigung seines Hilfsdienstes eine ihm vermietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung räumt, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.

## § 9

§§ 1 bis 7 gelten für Prediger, § 8 für Prediger im Hilfsdienst entsprechend.

## § 10

Der Anstellungskörperschaft bleibt es überlassen, etwaige nach bisherigem Recht zur Deckung von Umzugskosten Verpflichtete nach Maßgabe der bestehenden Verpflichtung zur Erstattung der Umzugskosten in Anspruch zu nehmen.

## § 11

Das Kirchengesetz betr. Umzugskosten der Geistlichen vom 10. Juli 1909 (KGVBl. S. 71) in der Fassung vom 10. Mai 1927 (KGVBl. S. 214) wird aufgehoben.

## § 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt  
Az.: 46612/85/B 9-01

Bielefeld, den 27. 11. 1985

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 14. November 1985 die nachstehenden Notverordnungen gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt:

1. Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesol-

dungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 30. Mai / 13. Juni 1985 (KABl. 1985 S. 85),

2. Notverordnung der Predigerbesoldungsordnung vom 13. Juni 1985 (KABl. 1985 S. 89).

## Landeskirchlicher Haushaltsplan 1986

Landeskirchenamt  
Az.: B 1-16/86

Bielefeld, den 27. 11. 1985

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 bekannt:

### Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste		14.570.000
1 Besondere kirchliche Dienste		8.804.000
2 Kirchliche Sozialarbeit		6.473.000
4 Öffentlichkeitsarbeit		1.341.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	65.000	9.362.000
6 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	3.401.000	17.765.000
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	6.420.000	1.735.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	52.560.000	2.396.000
Gesamtsumme:	62.446.000	62.446.000

### Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	2.000.000	28.175.000
4 Öffentlichkeitsarbeit		310.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	45.163.000	18.678.000
Gesamtsumme:	47.163.000	47.163.000

### Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	7.066.000	104.330.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	155.293.500	58.029.500
Gesamtsumme:	162.359.500	162.359.500

### Gesamtübersicht

	Text	Ansatz 1986 DM
Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	62.446.000
	Ausgaben	62.446.000
	Über-/Zuschuß(-)	0
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	47.163.000
	Ausgaben	47.163.000
	Über-/Zuschuß(-)	0
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	162.359.500
	Ausgaben	162.359.500
	Über-/Zuschuß(-)	0
	Gesamt-Einnahme	271.968.500
	Gesamt-Ausgabe	271.968.500
	Über-/Zuschuß(-)	0

## Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt  
Az.: 46223/B 2-03

Bielefeld, den 26. 11. 1985

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1986 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und an die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. ein Grundbetrag von 27 000,- DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1985,
3. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil II“ der Landeskirche,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1984.

## Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 27. November 1985

### § 1

#### Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### Durchführung der Prüfung

(1) Die Kirchenleitung erläßt im Benehmen mit dem Prüfungsamt Stoffpläne und Richtlinien für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(2) Die Themen der Hausarbeiten bestimmt das Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen der Vorsitzende.

Die Themen der Klausuren legt der Vorsitzende aufgrund von Vorschlägen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(3) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet. Das Gutachten schließt eine Bewertung ein. Stimmen die Bewertungen der Gutachter nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

(4) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüfern abge-

nommen werden. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Einzelprüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt.

Aufgrund dieser Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung einer allgemeinen Ausgewogenheit der Leistungen das Gesamtergebnis fest.

(6) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, recht gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. §§ 23 Absatz 6 und 37 Absatz 6 bleiben unberührt.

(7) Schließen bereits die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Bestehen der Prüfung aus, so stellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prü-

fung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten den Bewertungen entsprechend fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unmittelbar nach der Feststellung verkündet und dem Prüfling alsbald mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Bei der Verkündung sind auch die der Entscheidung zugrundeliegenden Einzelergebnisse bekanntzugeben.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird dem Prüfling durch die beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission mündlich bekanntgegeben. Ihm wird darüber eine schriftliche Bescheinigung erteilt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Bei schriftlichen Hausarbeiten kann dem Prüfling auf Antrag die Zusammenfassung des Gutachtens zugänglich gemacht werden.“

3. Folgender neuer § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Personen, die sich zum nächsten Prüfungstermin gemeldet haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Prüflinge ihr Einverständnis erteilt haben. Die Zahl der Zuhörer in Einzelprüfungen darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes mit der Meldung zur Prüfung schriftlich beantragt werden.

(3) Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:  
Absatz 5 wird gestrichen.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen
- b) Absatz 6 wird Absatz 5
- c) Absatz 7 wird Absatz 6

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen
- b) Absatz 6 wird Absatz 5
- c) Absatz 7 wird Absatz 6

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die Erste und die Zweite Theologische Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Frühjahr 1986 enden, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe  
Az.: 31000/IV/C 3-03/1

**Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt  
Az.: 44998/85/A 7-02

Bielefeld, den 18. 12. 1985

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

**Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF**

§ 1

**Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung**

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Diakone, Gemeindeglieder und Gemeindepädagogen/Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“

2. Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Diese Berufsgruppe erhält folgende Fassung:

„1.1 Diakone, Gemeindeglieder und Gemeindepädagogen/Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

1.1.1 Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland:

**Diakone, Gemeindeglieder und Gemeindepädagogen**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Diakone und Gemeindeglieder <sup>1,2,3</sup>	V c
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach einjähriger Berufstätigkeit	V b

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.	Anmerkungen
3.	Diakone und Gemeindehelfer mit abgeschlossener Aufbauausbildung sowie Gemeindepädagogen <sup>1,2,4</sup>	IV b	<sup>1</sup> Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist Dienst in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit die Tätigkeit von Diakonen, Gemeindehelfern, Gemeindepädagogen, Jugendwarten und Jugendsekretären nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Dazu gehört auch die Tätigkeit in Häusern der offenen Tür. Mitarbeiter, für deren Dienst besondere Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind, werden danach eingruppiert.
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 mit besonders schwieriger Tätigkeit nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b <sup>5</sup>	IV a	<sup>2</sup> Werden in dem Aufgabenbereich nach Anmerkung 1 Satz 1 und 2 ausnahmsweise Mitarbeiter ohne die Ausbildung der in Anmerkung 1 und 4 genannten Mitarbeiter eingestellt, werden sie wie folgt eingruppiert: a) Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ohne entsprechende Ausbildung in die Verg.Gr. VII, b) Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit entsprechender abgeschlossener, nicht anerkannter Ausbildung in die Verg.Gr. VI b, nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in die Verg.Gr. V c.
<b>Anmerkungen:</b>			
<sup>1</sup> Diakon ist, wer die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon, Gemeindehelfer ist, wer die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindehelfer erhalten hat.			
<sup>2</sup> Mitarbeiter, für deren Dienste besondere Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind, werden danach eingruppiert.			
<sup>3</sup> Werden in dem Tätigkeitsbereich von Diakonen oder Gemeindehelfern ausnahmsweise Mitarbeiter ohne Anstellungsfähigkeit eingestellt, so sind sie wie folgt einzugruppiern: a) Mitarbeiter in der Tätigkeit von Diakonen oder Gemeindehelfern ohne entsprechende Ausbildung in die Verg.Gr. VII, b) Mitarbeiter nach Buchstabe a mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung an einer nicht anerkannten Ausbildungsstätte für Gemeindedienste in die Verg.Gr. VI b, nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in die Verg.Gr. V c.			
<sup>4</sup> Gemeindepädagoge ist, wer die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge erhalten hat.			
<sup>5</sup> Besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt z. B. vor, wenn a) dem Mitarbeiter mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder b) der Mitarbeiter z. B. als Referent in der Jugendarbeit oder in der Erwachsenenbildungsarbeit für den Bereich eines Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Bereiches haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter ausbildet und in Zusammenarbeit mit diesen für die Planung, Organisation und Durchführung sowie die Koordinierung dieses Arbeitsbereiches verantwortlich ist.			
<b>1.1.2 Für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche:</b>			
<b>Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit</b>			
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.	Anmerkungen
1.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener anerkannter Ausbildung <sup>1,2,3</sup>	V b	
2.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Mitarbeiter in kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit	V b	
3.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener anerkannter Ausbildung zum Gemeindepädagogen <sup>1,5</sup>	IV b	
4.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener anerkannter Ausbildung zum Gemeindepädagogen und besonders schwieriger Tätigkeit nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b <sup>1,5,6</sup>	IV a	<sup>3</sup> Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind a) die Ausbildung nach § 3 Abs. 3 VSBMO, b) die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 und 3 VSBMO mit sozialpädagogischem Fachschulabschluss. <sup>4</sup> a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich. b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und vom 19. 6. 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. c) Die Anstellung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen in kirchlicher Jugend- und Bildungsarbeit richtet sich nach § 3 Abs. 6 und 7 VSBMO. <sup>5</sup> Ausbildung zum Gemeindepädagogen ist die Ausbildung nach § 5 Abs. 4 VSBMO. <sup>6</sup> Besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt z. B. vor, wenn a) dem Mitarbeiter mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Verg.Gr. VI b, als Leiter eines Hauses der offenen Tür mindestens fünf Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder b) der Mitarbeiter als Jugendreferent für den Bereich eines Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Bereiches haupt-, neben- oder ehrenamtliche Jugendmitarbeiter ausbildet und in Zusammenarbeit mit diesen für die Planung, Organisation und Durchführung sowie die Koordination der kirchlichen Jugendarbeit verantwortlich ist.“
<b>3. Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusiker</b>			
Es werden eingefügt			
a) vor den Worten „Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland“ die Zahl „1.3.1“,			
b) vor den Worten „Für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen“ die Zahl „1.3.2“.			
<b>4. Berufsgruppe 2.11 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe</b>			
Die Berufsgruppe wird wie folgt geändert:			
a) In Fallgruppe 15 werden die Worte „Fallgruppen 12 und 14“ durch die Worte „Fallgruppe 12“ ersetzt.			
b) Folgende neue Fallgruppe 16 wird eingefügt: „16. Mitarbeiter der Fallgruppe 14 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b IV b“.			

- c) Die bisherigen Fallgruppen 16 bis 28 werden die Fallgruppen 17 bis 29.
- d) In den nachstehenden bisherigen Fallgruppen alter Zählung werden ersetzt:
- Fallgruppe 18: die Zahl „22“ durch die Zahl „23“,
  - Fallgruppe 20: die Angabe „16 und 17“ durch die Angabe „17 und 18“,
  - Fallgruppe 21: die Zahl „19“ durch die Zahl „20“,
  - Fallgruppe 23: die Zahl „25“ durch die Zahl „26“.
- e) In der Anmerkung 2 Absatz 2 wird die Angabe „17 und 20“ durch die Angabe „18 und 21“ ersetzt.
- 5. Berufsgruppe 2.20 – Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür**  
Die Berufsgruppe wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift werden die Worte „Nur für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland“ eingefügt.
- b) In Fallgruppe 9 wird das Wort „einjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.
- 6. Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst**  
Die Berufsgruppe wird wie folgt geändert:
- a) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b IV b“.
- b) In Fallgruppe 5 wird das Wort „zweijähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.
- c) In Anmerkung 3 wird Buchstabe „d“ gestrichen. Die bisherigen Buchstaben „e“ bis „g“ werden die Buchstaben „d“ bis „f“.
- 7. Berufsgruppe 2.42 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe**  
Die Berufsgruppe wird wie folgt geändert:
- a) In Fallgruppe 11 werden die Worte „Fallgruppe 9 und 10“ durch die Worte „Fallgruppe 9“ ersetzt.
- b) Folgende neue Fallgruppe 12 wird eingefügt:  
„12. Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b IV b“.
- c) Die bisherigen Fallgruppen 12 bis 21 werden die Fallgruppen 13 bis 22.
- d) In den nachstehenden bisherigen Fallgruppen werden ersetzt:
- Fallgruppe 13: Die Zahl „17“ durch die Zahl „18“,
  - Fallgruppe 15: die Zahl „12“ durch die Zahl „13“,
  - Fallgruppe 16: Die Zahl „14“ durch die Zahl „15“,
  - Fallgruppe 19: Die Angabe „20 und 21“ durch die Angabe „21 und 22“.

## § 2

**Übergangsbestimmung**

Die Eingruppierung und die für die Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Berufsausübung der Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung bereits eingestellt sind, richten sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 28. Oktober 1985

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

**II.****Änderung der Richtlinien über die  
Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter  
an Bildschirmarbeitsplätzen**

## § 1

Die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen vom 27. Januar 1983 werden wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wiederholungsuntersuchungen sind – bei Mitarbeitern nach Absatz 2 auf deren Wunsch – in dem in Absatz 1 und 2 jeweils bestimmten Umfang nach drei Jahren seit der jeweils letzten Untersuchung durchzuführen.“

2. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

## „§ 4

**Einsatz älterer Mitarbeiter**

Der erstmalige Einsatz von Mitarbeitern auf einem Bildschirmarbeitsplatz bedarf der Zustimmung der Mitarbeiter, wenn diese das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters (§ 15 Abs. 1 BAT-KF, § 15 Abs. 1 MTL II-KF) beträgt.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 28. Oktober 1985

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1985  
Az.: 45481/85/B 9-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW. 1985 S. 1526). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1984/85 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	17,84
Gas	17,85
Feste Brennstoffe	19,56
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	17,21

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Es muß damit gerechnet werden, daß die Kosten für die o. a. Energieträger weiter steigen. Dies sollte bei den noch ausstehenden Abschlagszahlungen für den laufenden Abrechnungszeitraum (1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986) berücksichtigt werden.

## Ergänzungsausbildung 1986/89 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 12. 1985  
Az.: C 18-15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung vom 20. November 1984 (KABl. 7/1984) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben. Die Lehrgangsreihe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufs begleitend durchgeführt. Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangsreihe der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth in Bethel hat folgende Teile:

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| 1. 7.-9. Dez. 1986 | 6. Mai/Juni 1988   |
| 2. Febr./März 1987 | 7. Sept./Okt. 1988 |
| 3. Mai/Juni 1987   | 8. Febr./März 1989 |
| 4. Sept./Okt. 1987 | 9. Mai/Juni 1989   |
| 5. Febr./März 1988 |                    |

Zwischen den Kursabschnitten finden Gruppensupervisionen von insgesamt 22,5 Seminartagen statt. Anmeldeschluß: 1. Oktober 1986.

**Anmeldung:** Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

**Kosten:** An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag 14,- DM
2. dazu die Fahrtkosten

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangsabschnittes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchenkasse Kto.-Nr. 521, Sparkasse Bielefeld (BLZ: 48050161) mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1986/89 in Nazareth/Bethel“.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

Die nächste Lehrgangsreihe zur Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen beginnt im Frühjahr 1987 im Burckhardthaus Gelnhausen.

## Rechtssammlung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 11. 1985  
Az.: A 3-05

Die neue Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist inzwischen durch die Ergänzungslieferungen 1-4 ergänzt worden.

Das Landeskirchenamt übersendet die jeweiligen Ergänzungslieferungen den Kreiskirchenämtern mit der Bitte, sie an die Kirchengemeinden und die übrigen im Verteiler aufgeführten Personen weiterzuleiten. Sollten die Ergänzungslieferungen 1-4 noch nicht vorhanden sein und Nachforschungen über den Verbleib in der Kirchengemeinde ergebnislos verlaufen, empfehlen wir, sich

an das jeweils zuständige Kreiskirchenamt zu wenden.

Zusätzliche Exemplare der vollständigen Rechtssammlung können noch vom Landeskirchenamt zu Kosten von 80,- DM bezogen werden.

## Berichtigung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 11. 1985  
Az.: 44889/A 14-03

Nach der Bekanntmachung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 1985 S. 399) ist in der „Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz“ ein Druckfehler zu berichtigen.

Im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen Nr. 1/1985 Seiten 18 und 19 muß es daher in der (Gesetzes-)Überschrift an Stelle von „vom 7. November 1984“ richtig „vom 13. November 1984“ lauten.

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, die im Bereich der Nienhausenstraße und der Feldmarkstraße ihren Wohnsitz haben, werden in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke umpfarrt.

### § 2

Die künftige Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke beginnt in diesem Bereich am Schnittpunkt der Feldmarkstraße mit der Grenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen (Stand: 31. 12. 1984). Sie wendet sich mit der Feldmarkstraße – deren beidseitige Bebauung einschließlich – in nordöstliche Richtung bis zum Schwarzbach, wo sie die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Rotthausen und Schalke übernimmt.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1985

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 33428/III/A 5-05 Rotthausen/Schalke

### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 22. 10.

1985 – 33428/III/A 5-05 Rotthausen/Schalke – vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Rotthausen und Schalke wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Münster, den 19. Nov. 1985

### Der Regierungspräsident

In Vertretung

Wirtz

(L. S.)

– 48.4 –

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Almut Braun am 10. November 1985 in Enger;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Braun am 10. November 1985 in Enger;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Buhlmann am 13. Oktober 1985 in Blankenstein;

Pastorin im Hilfsdienst Christina Cremer am 27. Oktober 1985 in Greven;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Grüber am 27. Oktober 1985 in Geseke;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Klang am 31. Oktober 1985 in Bad Sassendorf;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Müller am 20. Oktober 1985 in Brilon;

Präsidialvikar Jürgen Stasing am 13. Oktober 1985 in Bielefeld-Schildesche;

Pastorin im Hilfsdienst Erika Striedelmeyer am 27. Oktober 1985 in Altenhagen;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Szczukowski am 27. Oktober 1985 in Hagen-Eckesey.

### Bestätigt ist:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 12. August 1985 vollzogene Wahl des Pfarrers Jürgen Vollmer in Brambauer zum Synodalsessor des Kirchenkreises Lünen.

### Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Peter Baukloh-Dahlheimer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Monika Deitenbeck-Goseberg zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Oberrahnde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Robert Detert, Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Düpre zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;



Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Gauer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Geseke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Lutz Greger zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Nierscheldchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Hannelore Hollstein zur Pfarrerin der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Werner Kenkel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Günther Meister zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor Ernst Müller zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gütersloh (8. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Teofil Nemetschek zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Jochen Opitz zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Walter Tschirch, Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne, zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne (3. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Gisela-Ingrid Weissinger zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Preußen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Wiemann zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (19. Verbandspfarrstelle).

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Ernst-Wilhelm Brandhorst, Pfarrer der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Dezember 1985;

Pfarrer Hans-Martin Herbers, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (9. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Dezember 1985.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Walter Berg, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 14. Oktober 1985 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Leiwie, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Recke, Kirchenkreis Tecklenburg, am 22. November 1985 im Alter von 68 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

**die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

#### **Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

3. Pfarrstelle der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest;

3. Pfarrstelle der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest.

#### **Ernannt ist:**

Studienrat für die Sekundarstufe II i. K. (auf Probe) Lothar Dreier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat für die Sekundarstufe II im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Mittlere Urkunde für die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Rolf Quandt, Labuissierstraße 34, 5840 Schwerte 3.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Anke Becker, Ascheberger Straße 15 a, 4400 Münster;

Uwe Bittermann, Am Stadtpark 14, 4716 Olfen;

Ute Gausmann, Strothweg 8, 4531 Lotte;

Christel Grünke, Diestelweg 2, 4670 Lünen;

Heinz-Robert Grünwaldt, Rahestraße 13, 4540 Lengerich;

Peter Heuermann, Sandfortskamp 9, 4400 Münster;

Dirk Jäger, Spiekerkamp 31, 4710 Lüdinghausen;

Klaus-Christian van den Kerckhoff, Zur Gräfte 15, 4400 Münster;

Susanne Pelz, Frauenburgstraße 1, 4400 Münster;

Bärbel Pietscher, Seilerstraße 15, 4230 Wesel;

Dagmar Schneider, Am Brennbusch 12, 4600 Dortmund 1;

Harald Schulte, Walgernweg 43, 4410 Warendorf;

Sabine Schunk, Heinrich-Schulte-Straße 17, 4535 Westerkappeln;

Anita Torkel, Brüningheide 121, 4400 Münster;

Michael Veldkamp, Am Großen Feld 49, 4800 Bielefeld 13;

Sibylle Walden, Offenbergstraße 3-5, 4400 Münster.

#### **Stellenangebot:**

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dortmund sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Leiter/in der Versorgungsabteilung (BesGr. A 13 g. D. BBO) für die Betreuung von ca. 3000 Versorgungsempfängern.

Gesucht wird eine qualifizierte und dynamische Persönlichkeit, die neben fundierten Kenntnissen und mehrjähriger Praxis im Beamtenversorgungsrecht Führungsqualitäten und Durchsetzungsvermögen besitzt. Die Bewerber/innen sollen der ev. Konfession angehören.

Bewerbungen mit tabl. Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und pol. Führungszeugnis sind an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Postfach 1262, 4600 Dortmund 1, Tel.: 0231/437955, zu richten.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Alexander Everts; „**Kirche und Volk**“, Ein Ja zum Vaterland, 118 S., 16,80 DM, Mut Verlag, Asendorf, 1985.

Noch einmal meldet sich unser Amtsbruder in seinem Büchlein zu Wort, um sein Anliegen mit gezähmter Leidenschaft vorzubringen, nämlich daran zu erinnern, was die Bibel über Volk und Vaterland in positivem und negativem Sinn zu sagen hat. Ältere Amtsbrüder werden ihm weitgehend zustimmen. Denn Volk und Vaterland sind für sie Begriffe, die für sie erlebte Wirklichkeit bedeuten, wenn sie auch im 3. Reich so mißbraucht worden sind, daß man sich scheut, sie noch in den Mund zu nehmen. Für die Jugend sind diese Begriffe zu Leerformeln geworden, die sie nicht mehr berühren. Aber die Zeiten ändern sich und oft genug bemerken wir, daß unsere Klischeevorstellungen von der deutschen gegenwärtigen Jugend der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen. So wird beispielsweise so positiv von „Heimat“ gesprochen, daß man sie zu verteidigen, wenn auch nicht mit der Waffe, bereit ist. So kann das Büchlein seinen guten Dienst tun, uns auf seine Weise an die Verantwortung erinnern, die wir im christl. Glauben für unser Volk und Land haben. G. B.

Fritz Schwarz; „**Ich verweigere mich oder von der Schönheit des Glaubens**“, Schriften Missions Verlag, Neukirchen, 1985, 54 Seiten.

Ein schöneres Vermächtnis konnte uns unser Bruder nicht hinterlassen als dieses Büchlein mit dem mißverständlichen Titel: Ich verweigere mich. Denn das Wort Verweigerung ist derart negativ vorbelastet, daß man niemals auf den Gedanken kommen würde, es ausgerechnet mit Fritz Schwarz in Verbindung zu bringen. Schon auf den ersten Seiten des Buches macht der Verfasser deutlich, was er mit seiner Verweigerung meint, er weigert sich nämlich, sich in irgendeinen kirchl. Karteikasten sperren zu lassen, sei es den der Bekenntnisbewegung, sei es den der charismatischen Bewegung, obwohl er der Sache und vor allem den Personen nach beiden sehr nahe steht. Vor allem ein Gespräch mit Paul Deitenbeck ist für dieses Problem sehr aufschlußreich . . . Er ist zwar durchaus der Meinung, daß der glaubende Christ in Aufgaben und Nöten der Welt sich energisch zu engagieren hat, verweigert sich aber, in eine Haltung

gedrängt zu werden, die ihn von einem Bruder trennen kann. Das gilt auch für Fundamentalisten und Brüder, die sich der historischen Forschung verpflichtet fühlen. Schwarz bekennt sich deutlich zu den Methoden der historischen Forschung, aber sie sind für ihn nicht selig machend, sondern es geht ihm allein darum, ob solche Brüder den auferstandenen, lebendigen Herrn bezeugen. „Falsche Alternativen hasse ich wie die Pest.“ Er will unter allen Umständen die Einheit mit denen festhalten, „die Jesus lieb haben.“

Wenn unter den einen vielleicht solche sind, die in der Gefahr stehen bei ihrem sozialen Engagement, dem gekreuzigten, auferstandenen Herrn den Rücken zuzukehren, so können ihre Gegner in der Gefahr stehen, von Jesus zu schwafeln ohne den Versuch zu wagen, das Antlitz der Erde auch nur ein Stückchen im Sinn von wahrer Gerechtigkeit und Friede zu verwandeln. So weigert er sich, in die übliche Antihaltung zwischen Friedensbewegung und politisch Konservativen eingezwängt zu werden.

Auch über das Verhältnis zwischen Evangelischen und Katholiken kann Bruder Schwarz nicht anders reden. Wo der Mensch als Kind Gottes, in welcher institutionellen Kirche er auch immer beheimatet sein mag, das Leben Christi mit andern feiert, ist die Oekumene für die Christus gebetet hat, bereits verwirklicht. Und wenn das große Dogmatiker und Kirchenführer noch nicht begriffen haben und die Wirkung des Heiligen Geistes nur auf ihr jeweiliges Kirchtum beschränken wollen, so dürfen wir gewiß sein, daß der Heilige Geist in allen möglichen Formen der Kirchtümer nur eins bewirken will: die Liebe zu Jesus Christus, der uns untereinander lieben heißt.

Der letzte Abschnitt des Büchleins ist wohl der schönste: Vom Streiter zum Lobsänger. In diesem Kapitel schlägt das Herz unseres Bruders, um sein Anliegen jedem Leser ins Herz zu graben.

Das bewegende Nachwort seines Sohnes Christian Schwarz unterstreicht dieses Anliegen seines Vaters noch einmal stark. In diesem Nachwort erfahren wir auch ganz nebenbei, daß Bruder Schwarz kein den kleinen Freuden der Welt verschlossener Asket war, sondern in Irland auch sein Guinness trank, und wir freuen uns mit Paul Deitenbeck, der Bruder Schwarz einen Geldschein zusteckte mit dem ausdrücklichen Verbot, ihn in die Kollekte zu stecken und ihm noch einen Kasten Zigarillos dazu schenkte.

Es mag verwundern für ein so kleines Büchlein eine so ausführliche Besprechung zu schreiben, aber es geht dem Rezensenten darum, möglichst viele Brüder auf dieses Büchlein aufmerksam zu machen, zu ihrer eigenen und ihrer Gemeinde Freude. G. B.



**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV.KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2

---